



KPG NEWS

INFORMATIONEN IHRER PENSIONSKASSE
WWW.PK.GR.CH NR.3 2012

Laufende Totalrevision des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz wird zurzeit totalrevidiert. Mit der Totalrevision werden zwingende Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts umgesetzt. Es entsteht ein schlankes Rahmengesetz. Alle Leistungsaspekte werden in einem Vorsorgereglement der Verwaltungskommission festgelegt.

Bei Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts kann der kantonale Gesetzgeber künftig nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen (Altersrente, Lebenspartnerrente, etc.) oder jene über die Finanzierung (Sparbeiträge) der Vorsorgeeinrichtung erlassen, nicht beides. Es wird vorgeschlagen, die Beiträge im Gesetz festzulegen. Die Leistungen werden von der Verwaltungskommission (dem obersten Organ der Pensionskasse) bestimmt.

Weitere wichtige Grundsätze betreffen Zuständigkeitsfragen. Neu sind Aufgaben, die bisher im kantonalen Recht der Regierung oder allenfalls dem Parlament zukamen, zwingend der Verwaltungskommission zugewiesen. Dazu zählen etwa die Genehmigung der Jahresrechnung oder die Wahl und Abberufung der Direktion.

Auf die Beiträge und Leistungen hat diese Totalrevision keine Auswirkungen.

Der Grosse Rat wird sich in der Aprilsession 2013 mit dem Geschäft befassen.

Beschlüsse der Verwaltungskommission

An ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2012 hat die Verwaltungskommission folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Sparguthaben der aktiven versicherten Personen werden im Jahr 2013 mit dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Zins von 1.5% verzinst.
- Die Rentenleistungen erfahren auf den 1. Januar 2013 keine Erhöhung.
- Der technische Zins¹ wird auf den 31. Dezember 2012 von 3.5% auf 3% reduziert.
- Ab 1. Januar 2013 gelten folgende Umwandlungssätze¹:

Alter	Jahrgänge 1954 und älter (wie bisher)	Jahrgänge 1955, 1956 und 1957	Jahrgänge 1958 und jünger
60	5.85 %	5.60 %	5.30 %
61	5.95 %	5.75 %	5.45 %
62	6.10 %	5.90 %	5.60 %
63	6.25 %	6.05 %	5.75 %
64	6.40 %	6.20 %	5.90 %
65	6.55 %	6.35 %	6.05 %

Gleichzeitig erteilte sie der Direktion den Auftrag, flankierende Massnahmen vorzuschlagen (siehe hinten), die den tieferen Umwandlungssatz kompensieren und längerfristig zu ungefähr gleichen Leistungen führen sollen wie vor der Senkung.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission berücksichtigen folgende Tatsachen:

Steigende Lebenserwartung

Gegenüber 1985, dem Jahr der Einführung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, ist die Lebenserwartung von Männern beim Eintritt ins Rentenalter um vier Jahre auf 19.6 Jahre gestiegen; für die Frauen von 19.3 auf 21.9 Jahre. Die Szenarien des Bundesamtes für Statistik sagen einen weiteren Anstieg der Lebenserwartung voraus. Unter diesen Umständen muss entweder eine Kürzung der Altersrente in Kauf genommen

werden oder es muss mehr Alterskapital angespart werden.

Tiefes Zinsumfeld

1985 hätten Pensionskassen die Mindestleistungen ausschliesslich mit Investitionen in risikoarme Bundesobligationen abdecken können. Heute rentieren 10-jährige Bundesanleihen noch 0.6%. Dies reicht bei weitem nicht aus, um die versprochenen Leistungen zu finanzieren. Mit einer deutlich risikoreicheren Anlagestrategie könnte zwar das Renditepotential erhöht werden. Ohne finanzielle Polster (Reserven) ist dies jedoch nicht zu verantworten.

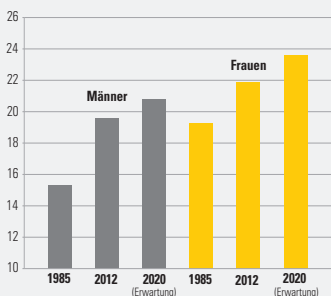
Keine Reserven

Die KPG wurde im Jahr 2005 auf 100% ausfinanziert. Die Entwicklung der Finanzmärkte hat es seither nicht zugelassen, Reserven anzulegen².

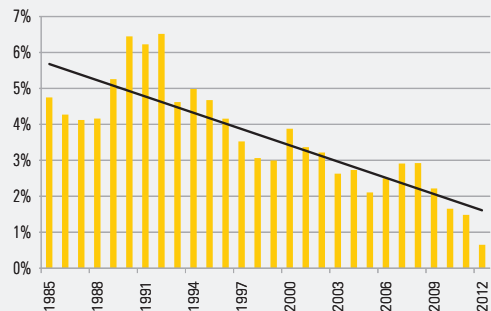
¹ Eine Erläuterung zu den Begriffen «technischer Zins» und «Umwandlungssätze» finden Sie auf der Rückseite.

² Referenzgrössen für Pensionskassen (CS Pensionskassenindex und Pictet BVG-40 Index) haben vom 31.12.2005 bis 30.09.2012 jährlich um 1.9% resp. 2.2% zugelegt. Die Rendite der KPG lag im Schnitt bei 2.1%, die Kosten (Verzinsung Vorsorgevermögen und technischer Zins) bei 2.6%.

Entwicklung der Lebenserwartung im Alter 65



Rendite 10-jährige Bundesobligation seit BVG-Einführung



Die Verwaltungskommission hat sich im laufenden Jahr anhand von Präsentationen, Berechnungen und Empfehlungen der versicherungstechnischen Expertin (Swisscanto) intensiv mit den Fragen der Festsetzung des technischen Zinses und des «richtigen» Umwandlungssatzes befasst. Sie liess sich beim Beschluss von folgenden Überlegungen leiten:

- Die versicherungstechnische Expertin hat angesichts des aktuellen Umfeldes (steigende Lebenserwartung, ungenügende Renditeperspektiven) empfohlen, den technischen Zins auf 3% und den Umwandlungssatz im Alter 65 auf kostenneutrale 6.05% zu senken.
- Mit einer abgestuften Umsetzung der Umwandlungssatz-Reduktion sollen die Auswirkungen der Massnahmen gemildert werden.
- Für die Jahrgänge 1954 und älter gelten die heutigen Umwandlungssätze weiterhin. Dies erscheint gerechtfertigt, da diese Jahrgänge ihre Pensionierung zum Teil bereits planen. Mehrere schon vorliegende Pensionierungsverfügungen für die Jahre 2013 und 2014 belegen dies. Zudem können diese Jahrgänge von den allfälligen flankierenden Massnahmen nicht profitieren.
- Bei den Jahrgängen 1955, 1956 und 1957 wird eine Zwischenlösung gewählt. Sie reduziert die Pensionierungsverluste der Kasse. Andererseits greifen allfällige flankierende Massnahmen bei diesen Jahrgängen bereits in bescheidenem Umfang.
- Für die Jahrgänge 1958 und jünger gilt der tiefere technische Zins von 3%. Zudem gelangen die neuen kostenneutralen Umwandlungssätze zur Anwendung. Diese Jahrgänge stehen 10 und mehr Jahre vor der ordentlichen Pensionierung. Bei ihnen würden sich flankierende Massnahmen bereits auswirken.

Laufende Renten sind von diesen Beschlüssen nicht betroffen. Sie bleiben unverändert.

Flankierende Massnahmen

Für die Einführung flankierender Massnahmen ist der Grosse Rat zuständig. An einer Teilrevision des Pensionskassengesetzes im Anschluss an die laufende Totalrevision wird deshalb gearbeitet.

Die flankierenden Massnahmen zielen darauf ab, die heutigen Altersleistungen trotz tieferen Umwandlungssätzen zu erhalten. Möglich ist dies durch eine Erhöhung des bis zur Pensionierung angesparten Kapitals. Dies kann u.a. erreicht werden, indem

- Sparbeiträge früher erhoben werden, z.B. ab dem 20. Altersjahr. Heute äufnen die Versicherten ihr Sparkapital erst ab Alter 25;
- die jährlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge leicht erhöht werden.

Der Grosse Rat wird die erforderliche Vorlage voraussichtlich im Laufe des 2014 behandeln.

Mehrkosten

Die Senkung des technischen Zinses und die Übergangslösung bei den Umwandlungssätzen für ältere Versicherte führen zu Mehrkosten für die Pensionskasse:

- Bei einem technischen Zins von 3% beträgt der kostenneutrale («richtige») Umwandlungssatz 6.05% bei einer Pensionierung im Alter 65. Der Beschluss der Verwaltungskommission sieht indes vor, Jahrgänge die in der Nähe des Pensionierungsalters stehen, noch mit einem höheren Umwandlungssatz zu pensionieren. Diese Differenz führt zu Mehrkosten.
- Mehrkosten entstehen auch wegen der notwendigen Verstärkung der Deckungskapitalien für die laufenden Renten.

Insgesamt betragen die Mehrkosten rund CHF 80 Mio. Allerdings wurden in der Rechnung 2011 CHF 24 Mio. für den überhöhten Umwandlungssatz bereits zurückgestellt. Die restlichen CHF 56 Mio. werden zu Lasten der Kasse finanziert, weshalb der Deckungsgrad rund 3% sinken wird.

Begriffsdefinitionen

Technischer Zins

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine angenommene rechnerische Grösse zur Bestimmung der künftigen Rentenverpflichtungen. Er ist die Antwort auf folgende Frage: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinzt werden? Die Höhe des technischen Zinses ist also von der zukünftig erwarteten Vermögensrendite abhängig und sollte so festgelegt werden, dass er über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

Umwandlungssatz

Das Altersguthaben kann mit einem Kuchen verglichen werden. Der Umwandlungssatz legt fest, wie gross die Kuchenstücke sind, die wir jährlich abschneiden dürfen. Beispiel: Umwandlungssatz = 6.05%, Alterssparkapital = CHF 100 000 → Jahresrente = CHF 6 050 (6.05% von 100 000). Je tiefer der Umwandlungssatz, desto länger reicht der Kuchen und umgekehrt.

Der «richtige» Umwandlungssatz wird aus zwei versicherungsmathematischen Grössen bestimmt – der Lebenserwartung und dem technischen Zins. Vom «richtigen» Umwandlungssatz spricht man, wenn er die Kasse nicht belastet und damit kostenneutral ist.

Haben Sie Fragen?

Schreiben Sie uns: info@pk.gr.ch oder rufen Sie uns an: 081 257 35 75

Newsletter abonnieren?

Sie können sich den Newsletter auch an Ihre private Mailadresse senden lassen. Ein Mail an info@pk.gr.ch mit dem Hinweis «Newsletter abonnieren» und unter Angabe Ihres privaten Mails genügt.

Impressum

Herausgeber:
Kantonale Pensionskasse Graubünden

Grafik und Druck:
Druckerei Casutt AG, Chur

Kontakt:
Kantonale Pensionskasse Graubünden
Alexanderstrasse 24
7000 Chur

Tel. +41 81 257 35 75
Fax +41 81 257 35 95

info@pk.gr.ch
www.pk.gr.ch